



Protokollauszug
2. Sitzung vom 26. Januar 2022

**25/2022 0.0.1.1 Gemeindeordnung, Teilrevision 2022
Vorprüfung**

1. Ausgangslage

Das totalrevidierte Gemeindegesetz erforderte eine Totalrevision aller Gemeindeordnungen im Kanton Zürich. Diese Revisionen waren im Zeitraum von 2018–2021 vorzunehmen. Der Kanton unterstützte die Gemeinden bei diesem Prozess, indem er ihnen eine Mustergemeindeordnung (MGO) zur Verfügung stellte. Die Stadt Schlieren war mit Inkraftsetzungsdatum vom 1. Januar 2018 eine der ersten Gemeinden im Kanton, die die Totalrevision abschloss. Dies war insbesondere deshalb möglich, weil weitgehend die empfohlenen Formulierungen gemäss MGO übernommen wurden.

Zwischenzeitlich fand eine Revision des Volksschulgesetzes per 1. Januar 2021 statt. Diese Revision führte im Lauf von 2021 zu Anpassungen der MGO. Auch die Stadt Schlieren hat dringlichen Bedarf nach den Formulierungen gemäss angepasster MGO. Aus diesem Grund ist eine Teilrevision der Gemeindeordnung vorzunehmen. Darüber hinaus zeigte sich in der Praxis bei zwei weiteren Aspekten, dass leicht angepasste Formulierungen praxistauglicher wären und eine strukturbedingte sprachliche Abweichung soll ebenfalls korrigiert werden.

2. Abgrenzung Teilrevision 2026

Derzeit findet zu mehreren Themen, die eine grundlegende Veränderung der Organisation der Schlieremer Behörden zur Folge hätte, eine politisch kontroverse Diskussion statt. So wird beispielsweise eine Verkleinerung des Stadtrats von sieben auf fünf Mitglieder oder die Aufhebung der Bürgerrechtskommission geprüft. Als Teil des demokratischen Prozesses werden diese Themen zu Recht während eines längeren Zeitraums intensiv diskutiert. Der Zeitpunkt für die Inkraftsetzung der möglicherweise revidierten GO ist mit Legislaturbeginn am 1. Juli 2026 richtig gewählt. Die Volksabstimmung dazu würde spätestens im ersten Quartal 2025 stattfinden.

Die Änderungen aufgrund des revidierten Volksschulgesetzes sowie in Bezug auf die Finanzkompetenzen beim Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen benötigen Behörden und Verwaltung aber dringlich, um ihre Aufgaben effizient, effektiv und zum strategischen Nutzen der Stadt ausführen zu können. Auch führten diese der MGO neu hinzugefügten oder angepassten Formulierungen in jenen Gemeinden, die ihre Totalrevisionen 2021 vornahmen, nicht zu kontroversen Diskussionen. Es soll der Stadt nicht zum Nachteil werden, die Aufgabe der Totalrevision 2018 als eine der ersten Gemeinden erledigt zu haben. Aus diesen Gründen ist die möglichst zeitnahe Durchführung einer Teilrevision sinnvoll. Sie soll im Sinne einer Feinjustierung der Totalrevision 2018 verstanden werden.

3. Anpassungen

3.1. Kompetenzen Grenzbereinigungen

2021 hatte das Parlament in zwei Fällen über eine Grenzbereinigung mit einer Nachbargemeinde zu entscheiden, obwohl kein eigentlicher Entscheidungsspielraum bestand. Auslöser war in beiden Fäl-

len eine Korrektur von Strassengrenzen, die aufgrund dessen, dass Bauprojekte eine kleine Korrektur des Strassenverlaufs auslösten, notwendig wurden. Künftig soll die Kompetenz für Bereinigungen dieser Art, wie dies bei den betroffenen Nachbarstädten Zürich und Dietikon bereits der Fall ist, beim Stadtrat liegen.

3.2. Finanzkompetenzen in Bezug auf Immobilien im Finanzvermögen

Die Praxis zeigt, dass der festgelegte Grenzbetrag zwischen Stadtrat und Parlament nicht ideal gewählt ist. Der Stadt entgehen wichtige Chancen aufgrund der derzeitigen Regelung.

3.3. Leitung Bildung

Gemäss Volksschulgesetz kann die Stadt seit dem 1. Januar 2021 eine Leitung Bildung vorsehen. Sie steht den Schulleitungen vor und ihr können Aufgaben der Schulpflege und/oder der Schulverwaltung übertragen werden. Die Leitung Bildung entlastet die Schulpflege und insbesondere auch das Schulpräsidium, damit sich diese Organe wieder auf ihre Kernfunktion konzentrieren können. Die Einsetzung einer Leitung Bildung ist, mit inzwischen sechs weiterhin wachsenden Schulen, einer Fachstelle Sonderpädagogik und Betreuungsangeboten in allen Schulen, überfällig. Die Aufgabenvielfalt im täglichen operativen Geschäft und die unzähligen Koordinations- und Führungsaufgaben zwischen den Schulen und bei den Schulleitungen können durch die Schulpflege nicht mehr wahrgenommen werden und sprengen die Möglichkeiten des Schulpräsidiums bei Weitem.

3.4. Die Sozialbehörde

Bezüglich der Aufgabenübertragung an städtische Angestellte ist zur Wahrung einer einheitlichen Struktur der Verweis auf das Sozialhilferecht zu entfernen.

4. Rechtliches

Revisionen der Gemeindeordnung unterstehen dem obligatorischen Referendum. Es erfolgt eine Vorprüfung durch das Gemeindeamt. Nach allfälligen Anpassungen aufgrund des Vorprüfungsergebnisses, verabschiedet der Stadtrat die revidierte Gemeindeordnung zu Händen des Gemeindeparlaments. Danach erfolgt eine kommunale Volksabstimmung. Sofern die Teilrevision anlässlich der Volksabstimmung genehmigt wird, ist die revidierte Gemeindeordnung dem Regierungsrat nach Rechtskrafterwahrung des Urnenentscheids zur Genehmigung vorzulegen. Nach Erhalt des Beschlusses des Regierungsrats bestimmt der Stadtrat das Datum des Inkrafttretens.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die revidierte Gemeindeordnung gemäss Synopse (SKR 1.00), die als Bestandteil dieses Beschlusses erklärt wird, wird genehmigt.
2. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, die Synopse dem Gemeindeamt des Kantons Zürich mit Bitte um Vorprüfung einzureichen.

3. Mitteilung an
 - Stadtschreiberin
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin